

Entwurf

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats Laubach

Grundlage der Tätigkeit ist die für den Seniorenbeirat am 13.10.2017 erlassene Satzung. Aufgrund des § 4 Abs. 8 der Satzung hat sich der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 22.08.2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Präambel

Die Tätigkeit des Seniorenbeirats der Stadt Laubach bewegt sich ausdrücklich im Rahmen unserer Wertegemeinschaft und fußt auf den Aussagen des Grundgesetzes zur Würde des Menschen. Die Senioren setzen ihre Lebenserfahrung für ein friedvolles und gedeihliches Miteinander der Bürger ein. Entsprechend ist ihr Verhalten in der Beiratsarbeit von gegenseitigem Respekt geprägt und wendet sich gegen jede Art von Diskriminierung.

§ 01 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt nach Maßgabe des § 5 der Satzung und der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§06) einen Vorstand, der die Beschlüsse des Beirats ausführt.

§ 02 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

- (1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter, beruft den Seniorenbeirat zu den Sitzungen (Satzung §4) ein, unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit.
- (2) Die/der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie/er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder, vertretende Beiratsmitglieder oder andere Anwesende, die den Sitzungsverlauf stören, von der weiteren Sitzung ausschließen. Ist die/der Vorsitzende verhindert, leitet die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Sitzung.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Sitzung eröffnet diese und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der aktuell stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Die Tagesordnung, vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen werden nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
- (5) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Seniorenbeirats, die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Der Antrag muss jeweils schriftlich erfolgen und schriftlich begründet sein. Er muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein; ist die/der Vorsitzende verhindert, dann bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.
- (7) Ausgearbeitete Vorschläge werden beim Magistrat schriftlich eingereicht.
- (8) Der Seniorenbeirat legt die voraussichtliche Anzahl und die Termine seiner Sitzungen jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres fest, so rechtzeitig, dass diese Termine in den Sitzungskalender der Stadt Laubach aufgenommen werden können.

§ 03 Worterteilung

- (1) Jedes Mitglied und jede Vertreterin/jeder Vertreter kann sich durch Handheben zur Sache zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
- (3) Sonstigen Anwesenden kann das Wort erteilt werden. In gewissen Situationen kann das Wort nur erteilt werden, wenn der Seniorenbeirat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Der Seniorenbeirat kann für einzelne Beratungspunkte auf Vorschlag die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht eine Sitzungsteilnehmerin/ein Sitzungsteilnehmer länger, so entzieht ihm die Leiterin/der Leiter der Sitzung nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Nachdem jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen, die Rednerliste zu schließen oder die Aussprache zu beenden. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 04 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
- (2) Diesbezügliche Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung des anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 05 Niederschrift über die Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirats wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer (Satzung § 7, vierter Spiegelstrich) eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Wurde die Sitzung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet, unterzeichnet auch diese/dieser.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden sowie der entschuldigt fehlenden Mitglieder,
 - Namen der anwesenden sowie der entschuldigt fehlenden Vertreterinnen/Vertreter,
 - Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
 - die Tagesordnung,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirats.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten jeweils auch die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.
- (5) Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift keine Einwände bei der/dem Vorsitzenden erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 06 Abwahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Seniorenbeirats kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.
- (2) Die beantragte Abwahl wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird abweichend zu sonstigen Sitzungen des Seniorenbeirats (Satzung § 4, Ziff. 5) in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
- (4) Die Abstimmung über die Abwahl wird geheim durchgeführt.
- (5) Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Seniorenbeirats erforderlich.
- (6) Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.

§ 07 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 22.08.2018 in Kraft.
- (2) Der Seniorenbeirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ändern.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach sinngemäß anzuwenden.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Laubach, 22.08.2018

gez.

(Günther Labuda)
Vorsitzender des Seniorenbeirates